

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Herrn  
Dr. Wilfried Knief  
Neukamp 10  
24253 Probsteierhagen

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: V 541 - 25046/2017  
Meine Nachricht vom: /

Rolf-Peter Hinrichsen  
Rolf-Peter.Hinrichsen@melur.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-7076  
Telefax: +49-431-988-6-157076

05.05.2017

**Plöner Erklärung zur Bedeutung und zum Schutz von Möwenbrutplätzen auf  
Flachdächern  
Ihr Schreiben an Minister Dr. Habeck vom 05. April 2017**

Sehr geehrter Herr Dr. Knief,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 05. April 2017 zu der „Plöner Erklärung zur  
Bedeutung und zum Schutz von Möwenbrutplätzen auf Flachdächern“ vom 31.03.2017.  
Herr Minister Dr. Habeck hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

In Ihrem Schreiben bitten Sie im Namen des Vorstandes der Ornithologischen  
Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (OAG) um Unterstützung  
bei der Sympathiewerbung und für ein Schutzkonzept für Möwen.

Ich begrüße die Initiative der OAG, mit dieser Erklärung auf die Situation von auf  
Flachdächern brütenden Möwen und anderen sog „Dachbrütern“ aufmerksam zu machen.  
Ich teile Ihre Einschätzung über die in der Erklärung aufgeführten Gründe, einerseits für  
die Zunahme der Bruten auf dafür geeigneten Flachdächern und andererseits für die  
Abnahme der natürlichen Brutplätze.

Es ist zu begrüßen, dass durch die Verlagerung der Brutplätze auf Dächern von  
Gebäuden eine Bestandsstützung verschiedener Arten beobachtet werden kann.  
Aus diesem Grund sind die Einhaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen und die  
konsequente Verfolgung von Zuwiderhandlungen ganz entscheidend.

Die Möwen unterliegen den Bestimmungen des Jagdrechts sowie des Naturschutzrechts.  
Bis auf die Silbermöwe ruht in Schleswig-Holstein die Jagd auf Möwen. Durch die  
Regelungen zu den befriedeten Bezirken genießt im urbanen Bereich auch die  
Silbermöwe einen ganzjährigen Schutz. Die Zerstörung von Möwen-Gelegen, die  
ungenehmigte Entnahme von Eiern sowie das Töten von Möwen stellen einen Verstoß  
gegen das Jagdrecht dar. Das Verbot, Fortpflanzungsstätten zu zerstören, ergibt sich aus  
dem Naturschutzrecht.

Bei den anderen Dachbrütern (Flusseeeschwalbe, Austernfischer) greifen allein die artenschutzrechtlichen Bestimmungen mit ähnlichen Konsequenzen.

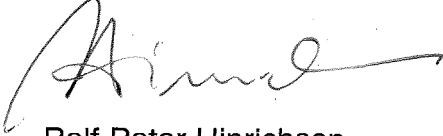
Nur in besonderen Fällen können hiervon Ausnahmen erteilt werden. Verstöße sind von den zuständigen Jagd- bzw. Naturschutzbehörden zu ahnden!

In Fällen mit hohem Konfliktpotenzial kann es gerechtfertigt sein, durch Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern, dass sich Dachbrüter überhaupt ansiedeln. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vögel noch keine Eier gelegt haben. Mit Beginn der Brutzeit kann eine Vergrämung nur noch unter sehr strengen Ausnahmebedingungen durch das LLUR genehmigt werden.

Unabhängig von den rechtlichen Aspekten sollten Möwen und andere Arten möglichst ungestört auf den Dächern brüten können. Um die Zahl der Fälle, in denen es zur Vergrämung kommt, gering zu halten bzw. weiter zu minimieren, sind Maßnahmen zum Akzeptanzgewinn und zur Sympathiewerbung für die Dachbrüter der richtige Weg. Daher begrüße ich die Idee der OAG für die Entwicklung eines mit Maßnahmen zur Akzeptanzgewinnung begleiteten „Raumordnungskonzeptes“, das auf lokaler Ebene den berechtigten Anforderungen der Menschen und dem Schutz der Vögel gerecht wird.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist gerne bereit, über ein von der OAG konkretisiertes Konzept ein Gespräch mit Ihnen zu führen und Möglichkeiten einer Projektförderung zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf-Peter Hinrichsen